

Schwerpunkt

Die Situation behinderteter Menschen in der Schweiz
im EU-Jahr der Behinderten

Sozialpolitik

Nachhaltige Entwicklung und Soziale Sicherheit

Gesundheit/Internationales

Bald Kopfprämien in der deutschen Kranken-
versicherung?

Soziale Sicherheit

CHSS

1/2003

BSV /
OFAS /
UFAS /

Inhaltsverzeichnis Soziale Sicherheit CHSS 1/2003

Willkommensgruss an den neuen Vorsteher des EDI	1
Editorial	2
Chronik Dezember 2002/Januar 2003	3
Rundschau	6

Schwerpunkt

Die Situation behinderter Menschen in der Schweiz im EU-Jahr der Behinderten	7
Unterschiedliche Erscheinungsformen der Benachteiligungen behinderter Menschen (Caroline Klein, DOK)	8
Führt das BehiG zur Gleichstellung behinderter Menschen? (Dieter Biedermann, Bundesamt für Justiz)	12
2003: Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen (Sylvia Haug und Joanne Siegenthaler, BSV)	15
Die rechtliche Stellung Behinderteter in den Nachbarländern der Schweiz und in den USA (Redaktion CHSS)	18
Warum genügt das Behindertengesetz nicht? (Mario Tavazzi, Verein Gleichstellungsinitiative)	22
Meinungen zum BehiG und zur Volksinitiative	
– Nationalrat Marc F. Suter	24
– Nationalrat Pierre Triponez	26

Vorsorge

Die 4. IV-Revision in der Zielgeraden (Catrina Demund, BSV)	28
Warum werden Ergänzungsleistungen nicht beansprucht? (Isabelle Villard, BSV)	30

Sozialpolitik

Familienergänzende Kinderbetreuung: Anstossfinanzierung (Karima Halef, BSV)	33
Die kantonalen Familienzulagen am 1. Januar 2003 (ZFF, BSV)	35
Nachhaltige Entwicklung und Soziale Sicherheit (Christian Suter, ETH Zürich und Institut de sociologie Neuenburg)	36
Kampagne gegen Gewalt an Kindern (Jean-Marie Bouverat, BSV)	40
Neue Modelle für das Wohnen im Alter fördern (Antonia Jann, Age-Stiftung)	42

Internationales

Bald Kopfprämien in der deutschen Krankenversicherung? (Ralf Kocher, BSV)	44
---	----

Parlament

Parlamentarische Vorstösse	48
Gesetzgebung: Hängige Vorlagen des Bundesrates	52

Daten und Fakten

Agenda (Tagungen, Seminare, Lehrgänge)	53
Sozialversicherungsstatistik	54
Literatur und Links	56

Besuchen Sie uns unter
www.bsv.admin.ch



Leben mit einer Behinderung – ganz einfach anders sein



Claude Voegeli
Direktionsadjunkt, BSV
claude.voegeli@bsv.admin.ch

Wir wissen, dass jede und jeder von uns anders ist; und doch werden gewisse Unterschiede weniger gut akzeptiert und sind deshalb auch schwerer zu ertragen. Wir wissen auch, dass eine gerechte Gesellschaft auf den Grundsätzen der Gleichstellung und der individuellen Freiheit beruht; und doch haben gewisse Mitmenschen Mühe, als gleichgestellt und einzigartig anerkannt zu werden. Gerade die Behinderung ist einer dieser schwer akzeptierten Unterschiede, und die behinderten Menschen stossen immer wieder auf Hindernisse, die es ihnen verunmöglichen, wie Menschen ohne Behinderung in der Gesellschaft zu leben. Auch wenn schon manche Fortschritte erzielt worden sind, bleibt doch noch viel zu tun. Für einen Menschen, der schon mit den Problemen seiner Behinderung oder jener seines Kindes zu kämpfen hat, können die Haltung der anderen und das Beharren auf eingespielten Gewohnheiten zusätzliche Schwierigkeiten oder gar mehr Leid bereiten. Eine gezielte Sensibilisierung der Bevölkerung hilft jedoch Einstellungen zu verändern, und gesetzliche Regelungen können das Gewicht der Hindernisse verringern.

Dass das Schwerpunktthema dieser ersten Ausgabe der «Sozialen Sicherheit» im Jahr 2003 der Situation der Menschen mit Behinderungen gewidmet ist, hat seine besonderen Gründe: Das Schweizervolk wird im kommenden Mai über die von Behindertenorganisationen lancierte Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» abstimmen, und das Parlament hat im Dezember 2002 – als indirekten Gegenvorschlag zur Initiative – das Behindertengleichstellungsgesetz verabschiedet, das 2004 in Kraft treten soll. Und im Weiteren wurde das Jahr 2003 von der Europäischen Union zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen erklärt.

Lange hat der schweizerische Gesetzgeber die Behinderung vor allem aus der Sicht der Sozialversicherungen gesehen. Nun dienen zwar die von der Invalidenversicherung, nebst anderen Leistungen, gewährten Hilfsmittel der besseren gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Behinderungen und sorgen dafür, dass diese anerkannt und respektiert werden; aber es sind dennoch rein individuelle Massnahmen (sogar die architektonischen Massnahmen zu Lasten der IV beschränken sich nur auf das unmittelbare Umfeld des behinderten Menschen). Denn nach dem Versicherungsprinzip richten sich die Leistungen an die Personen, die den versicherten Schaden erlitten haben, und nach dem Umfang dieses Schadens.

Dieser Ansatz ist notwendig, reicht aber nicht mehr aus. Es braucht auch allgemeine Massnahmen, die es ermöglichen – im Rahmen des Zumutbaren –, den Lebensraum so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen wie alle anderen leben und sich entfalten können. Die Einführung solcher Massnahmen ergibt sich aus dem Gleichstellungsprinzip.

Das neue Behindertengleichstellungsgesetz beruht – als Ergebnis eines Kompromisses unterschiedlicher Interessen – auf diesem Grundsatz, wie er in Artikel 8 der Bundesverfassung verankert ist. Die Volksinitiative hingegen verlangt eine besondere Verfassungsbestimmung zur Gleichstellung behinderter Menschen, wobei diese weiter geht als das Bundesgesetz.

Die in dieser Ausgabe enthaltenen Informationen und Stellungnahmen verstehen sich als Beitrag zur demokratischen Debatte rund um die Volksinitiative, gleichzeitig aber auch als Denkanstoss zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen. Sie sollen bewusst machen, was es in unserer Gesellschaft künftig heisst, mit einer Behinderung zu leben, nämlich ganz einfach anders zu sein und dennoch gleich gestellt.

Die Situation der behinderten Menschen in der Schweiz im EU-Jahr der Behinderten



«Wenn du gleichgestellt sein willst, dann musst du dich schon da heraufbequemen.»

Zeichnung: Nico, Tages-Anzeiger

Das Gebot der Gleichstellung der behinderten mit den nicht behinderten Menschen wird erstmals in der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 festgehalten. Die Gesetzgeber von Bund und Kantonen werden damit beauftragt, die Benachteiligungen zu beseitigen, welche behinderte Personen beeinträchtigen. Das Ziel ist klar, doch über das zur Umsetzung geeignete Instrument kann man geteilter Meinung sein. Der Bundesrat hat hierfür den Erlass eines Bundesgesetzes (BehiG) vorgeschlagen, welches die eidgenössischen Räte in der Wintersession 2002 gutgeheissen haben. Den massgebenden Kreisen des Behindertenwesens gehen die neuen Grundlagen (Verfassung und BehiG) zu wenig weit, insbesondere weil sie kein Recht auf direkten Zugang zu öffentlichen Anlagen und Bauten gewährleisten, und sie haben daher ihre Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» eingereicht. Die Initiative wird am 18. Mai dem Schweizervolk zum Entscheid vorliegen. Zum Behindertengleichstellungsgesetz als indirektem Gegenvorschlag dazu werden sich die Stimmbürger/innen nur äussern können, falls das Referendum ergriffen wird.

Situation der Behinderten in der Schweiz

Unterschiedliche Erscheinungsformen der Benachteiligungen behinderter Menschen

Wie steht es um die rechtliche Situation behinderter Menschen in der Schweiz? Die folgenden Ausführungen zeigen, welche tatsächlichen gesellschaftlichen Benachteiligungen behinderte Menschen heute noch auf sich zu nehmen haben. Aus Sicht der Behindertenorganisationen können diese nur mit einer Annahme der Initiative «Gleiche Rechte für Behinderte» beseitigt werden.



Caroline Klein
Gleichstellungsbeauftragte
bei der DOK

2003 als europäisches Jahr der behinderten Menschen

2003 ist das EU-Jahr der behinderten Menschen. Durch diese Kennzeichnung soll das Bewusstsein der Mitgliedstaaten und ihrer Einwohner für die gesellschaftlichen Benachteiligungen behinderter Menschen sowie die möglichen politischen und rechtlichen Instrumente zur Förderung ihrer Gleichstellung erhöht werden.

Gleichstellung Behinderter auch in der Schweiz ein zentrales Thema

Obwohl die Schweiz nicht Mitglied dieser europäischen Organisation ist, hat auch für sie das Thema der Gleichstellung behinderter Menschen seit ein paar Jahren an Bedeutung zugenommen.

Verfassungsrechtliches Diskriminierungsverbot

Im Jahre 2000 trat die neue Bundesverfassung in Kraft, die – in Anlehnung an Verfassungen anderer europäischer Länder wie diejenige Deutschlands – ein

ausdrückliches Diskriminierungsverbot zugunsten von körperlich, geistig und psychisch behinderten Menschen beinhaltet (Art. 8). Im Bewusstsein, dass trotz ihrer grundsätzlichen Bedeutung eine solche Bestimmung allein nicht reicht, um sicherzustellen, dass behinderte Menschen nicht mehr benachteiligt werden, wurde dieser Verfassungsartikel noch durch einen wichtigen Auftrag ergänzt: Gemäss Artikel 8 Absatz 4 BV müssen die Gesetzgeber des Bundes, der Kantone und der Gemeinden die notwendigen Massnahmen ergreifen, um die Benachteiligungen behinderter Menschen zu beseitigen.

Bundesgesetz über die Gleichstellung behinderter Menschen

Wenn man bedenkt, dass zur Ausführung des im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann ähnlich lautenden Auftrages mehr als zehn Jahre notwendig waren, kann kaum bezweifelt werden, dass die 1998 durch die Behinderten und ihre Organisationen eingereichte Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» einen Beschleunigungseffekt hatte: Bereits im Dezember 2002 verabschiedete das Parlament das erste schweizerische Bundesgesetz zur Gleichstellung Behinderter (BehiG). Durch die Festlegung des Ziels dieses Gesetzes in Artikel 1 wird gleichzeitig auch anerkannt und hervorgehoben, dass Missstände bestehen und dass diese zu beheben sind. Behinderte Menschen sind zahlreichen Benachteiligungen ausgesetzt: Sie sind aus unterschiedlichen Gründen gehindert, wie andere Menschen am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Sie stossen auf bauliche und technische Hindernisse, wenn sie soziale Kontakte pflegen wollen, sie haben grosse Schwierigkeiten, sich aus- und fortzubilden sowie eine Erwerbstätigkeit zu finden, die ihren Fähigkeiten entspricht.

BehiG ungenügend, um zahlreiche Benachteiligungen zu beseitigen

Das Behindertengleichstellungsgesetz setzt sehr wohl wichtige Pfeiler, um diese Benachteiligungen zu bekämpfen und somit die Gleichstellung behinderter Menschen zu fördern: Mit Hilfe von subjektiven Klagemöglichkeiten und Verbandsbeschwerderechten werden behinderte Menschen und ihre Organisationen gewisse Benachteiligungen beseitigen können. Doch angesichts des restriktiv umschriebenen Geltungsbereichs des BehiG werden diese – auch in Zusammenspiel mit dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungs-

verbot – nicht reichen, um behinderten Menschen tatsächlich gleiche Chancen zur gesellschaftlichen Teilnahme zu ermöglichen.

Aufrechterhalten der Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte»

Aus diesen Überlegungen heraus haben sich am 11. Januar 2003 alle im Verein Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» versammelten namhaften schweizerischen Behindertenorganisationen entschieden, ihre Volksinitiative trotz Vorliegen des als indirekter Gegenvorschlag konzipierten BehiG zur Abstimmung zu bringen. Es handelt sich hierbei um einen erneuten Appell an das Schweizervolk, die Benachteiligung der behinderten Menschen nicht weiter hinzunehmen. Parallel zu diesem politischen Prozess werden die in der Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe zusammengeschlossenen Behindertenorganisationen das EU-Jahr 2003 nutzen, um auf unterschiedlicher Weise die Schweizer Bevölkerung auf die Anliegen der behinderten Menschen zu sensibilisieren.

Tatsächliche gesellschaftliche Benachteiligung behinderter Menschen

Artikel 8 BV und BehiG als Antwort auf konkrete Benachteiligungen

Die folgenden Ausführungen haben zum Ziel darzustellen, welche konkrete gesellschaftliche Realität sowohl den Verfassungs- wie nun auch den Gesetzgeber dazu bewogen hat, spezifische Rechtsinstrumente zur Förderung der Gleichstellung behinderter Menschen zu erarbeiten. Diese Darstellung will zeigen, dass Artikel 8 Absatz 2 und 4 BV sowie das BehiG – wie Menschenrechte und deren gesetzliche Konkretisierungen im All-

gemeinen – eine Antwort auf konkrete Bedürfnisse oder Leiden eines Menschen oder einer Gruppe von Menschen geben. Die Frage, ob diese Instrumente in den zwei im Folgenden hervorgehobenen Bereichen auch eine befriedigende Lösung anbieten werden, kann zum Teil im jetzigen Zeitpunkt mangels Rechtsprechung und Auseinandersetzung in der Lehre noch nicht beantwortet werden. Sie wird deshalb nur am Rande der Ausführungen, in den Schlussbemerkungen behandelt.¹

Benachteiligungen behinderter Kinder im Bereich der Schule

Eine wesentliche Benachteiligung für behinderte Kinder besteht darin, dass die heutigen Strukturen der Grundschule nur beschränkt ihre Integration erlauben. So sehen sich Behinderte oft gezwungen, gegen ihren Willen eine Sonderschule zu besuchen und anschliessend dann auch spezielle Bildungswege zu gehen. Dies schränkt ihre Chancen, eine Stelle auf dem Arbeitsmarkt zu finden und im gesellschaftlichen Leben integriert zu sein, wesentlich ein.

Behinderte Kinder haben sehr oft *besondere Schulbedürfnisse*. Zu diesem Zweck kennt die Schweiz ein gut ausgebautes System der *Sonderschulförderung*², welches von der Invalidenversicherung finanziert wird. Der Preis für diese differenzierte und qualifizierte Schulung ist der *Ausschluss aus der Regelschule*. Denn Kinder mit speziellem Förderbedarf haben kein Recht darauf, die öffentliche Schule zu besuchen. Spezielle Förderung ist zwar sehr wichtig, sie kann die individuelle Entfaltung aber auch hindern. Denn: ausgrenzende Erziehung kann sich in einer lebenslangen Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung fortsetzen. Demgegenüber schafft gemeinsames Lernen die besten Voraussetzungen für ein gemeinsames Zusammenleben, für gegenseitigen Respekt und einen solidarischen Umgang miteinander.

Der Bund verfügt lediglich über eine begrenzte Kompetenz, sich in die kantonale Schulhoheit einzumischen.³ Mit der Folge, dass es faktisch 26 kantonale Schulgesetzgebungen gibt, welche die Schulung behinderter Kinder unterschiedlich angehen. Auch wenn nicht überall gesetzliche Grundlagen bestehen, existieren in allen Kantonen der Schweiz *integrative Schulungsformen*.⁴ Damit ist aber nichts über deren Verbreitung ausgesagt. Die Bandbreite reicht vom Kanton Tessin mit einem stark ausgebauten Stützsystem im Bereich der Regelklasse bei gleichzeitigem Verzicht auf Kleinklassen (dies bei Schweizer Rekordrate punkto Maturitäts- und Hochschulabschlüssen) bis zum Kanton Schaffhausen mit dem höchsten Anteil am Kleinklassenschülern (9,8 %) und gleichzeitiger Möglichkeit, integrative Formen im Schulversuch einzurichten.⁵ Trotz der neuen positiven Tendenzen sind integrative

1 Für eine Darstellung des Inhalts des BehiG siehe den Beitrag von Dieter Biedermann auf Seite 12 in diesem Heft.

2 Behinderte Kinder mit Sonderschulbedürfnissen werden in einem der folgenden drei Bereiche geschult: in Sonderschulen, die von der Invalidenversicherung subventioniert sind; in Kleinklassen, die Bestandteil der Volksschule sind; in Regelklassen unter Beizug heilpädagogischer Fachpersonen oder spezialisierter Dienste (sog. integrative Schulformen). Im Verlauf der Jahre entwickelte sich parallel zu diesen Formen eine breite Palette von ambulanten sonderpädagogischen Angeboten, welche grundsätzlich in allen Schulbereichen zur Anwendung gelangen (z.B. Logopädie für Regelklassenkinder, heilpädagogischer Stützunterricht für Kinder in integrativen Schulungsformen, Psychomotorik für Kleinklassenkinder, Physiotherapie für Kinder in IV-subventionierten Sonderschulen). Siehe dazu Gabriel Sturmy-Bossart, Integrative Schulungsformen in der Schweiz: wo stehen wir heute?, in: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 9/99, S. 9ff.

3 Gemäss Art. 62 Abs. 1 BV sind die Kantone im Bereich des Schulwesens zuständig.

4 Ausführlich zum Begriff der integrationsfähigen Schule: Gérard Bless/Winfried Kronig, Wie integrationsfähig ist die Schweizer Schule geworden?

5 Annemarie Kummer, Integrative Schulungsformen in der Schweiz – Trends auf kantonaler Ebene, in: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 5/2001, S. 6ff.

Schulformen noch zu wenig verbreitet. Dies kann namentlich auf folgende Gründe zurückgeführt werden:

- Schulbehörden entscheiden, ob ein behindertes Kind in die Regelschule aufgenommen wird oder nicht. Sie müssen ihren Entscheid weder begründen noch dessen Notwendigkeit beweisen.
- Architektonische Barrieren erschweren behinderten Kindern den Zugang zur öffentlichen Schule.
- Es fehlt die notwendige Betreuung und Assistenz während des Unterrichts (z.B. Begleitung zur Toilette usw.).
- Für Eltern, die den (immer noch) beschwerlichen Weg zur Integration ihres Kindes auf sich nehmen, fehlen Informations- und Anlaufstellen ebenso wie Entlastungsdienste.

Ein Austausch von Fachwissen zwischen Regel- und Sonderschule (welche meistens räumlich getrennt sind) findet nur in Ausnahmefällen statt bzw. hängt vom persönlichen Engagement einzelner Beteiligten ab. Doch erst wenn Regel- und Sonderschule durchlässiger werden, wenn das spezielle Wissen der Sonderschule in die Regelschule einfließt, wenn beide Schulsysteme vom gegenseitigen Fachwissen und den Erfahrungen profitieren, steigen auch die Integrationschancen behinderter Kinder.

Zugang zu Bauten und Anlagen

Behinderte Menschen werden an einer selbständigen und vollen Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gehindert, weil der Zugang zu den meisten besuchten Gebäuden und Anlagen nicht hindernisfrei gestaltet ist und weil ihre Benutzbarkeit nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen gesichert ist (Treppen, zu enge Türen, keine Behinderten-WC, Drehkreuze, zu hohe Griffe, Knöpfe und Schalter usw...). Gemäss einer Erhebung der Dachorganisationkonferenz der privaten Behindertenhilfe aus dem Jahre 1998 sind *nur 20 bis 30 % der öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen* (d.h. Schulen, Verwaltungen, Post, Banken, Restaurants, Hotels, Geschäfte, Kinos, Theater, Sportanlagen, Strassenanlagen, Parkanlagen usw.) für behinderte Menschen überhaupt zugänglich. Dies betrifft nicht nur mobilitätsbehinderte Menschen, sondern auch hör- und sehbehinderte Menschen: Zum Beispiel erschweren zu kleine oder schlecht kontrastierende Beschriftungen, mangelhaft beleuchtete Anlagen sowie Ampeln ohne Blindenausstattung Blinden und Sehbehinderten die Orientierung und gefährden deren Sicherheit; Hörbehinderte können einen Konferenzraum, welcher technisch nicht an ihre Bedürfnisse angepasst ist, nicht benutzen.

Hindernisfreies Bauen ist technisch möglich und kommt nicht nur Behinderten, sondern allen Menschen zugute: Auch ältere Menschen, Eltern mit dem Kinderwagen, Kranke, Kinder profitieren davon. Doch wer-

den nach wie vor Bauten und Anlagen erstellt, welche von ihnen nicht benützt werden können. Dies ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen: Viele Bauverantwortliche befürchten, durch das hindernisfreie Bauen würden sowohl Mehrkosten als auch eine Einschränkung in der planerischen und konzeptionellen Freiheit entstehen. Diese Befürchtungen sind jedoch völlig unbegründet: Zahlreiche Beispiele beweisen, dass die Anliegen behinderter Menschen, sofern sie von Anfang an berücksichtigt werden, kostenneutral sind und sich sowohl räumlich wie auch ästhetisch gut umsetzen lassen.

Zwar enthalten alle 26 kantonalen Baugesetze Regelungen zugunsten behinderter Menschen. Doch sind die vorgesehenen Regeln sehr unterschiedlich. Der Kanton *Luzern* verfügt über ein sehr gutes Modell: Er kennt nicht nur gute baugesetzliche Bestimmungen, sondern hat als Erster in der Schweiz eine kantonale Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen mit Einsprachemöglichkeit eingeführt.⁶ Die Baugesetze von *Jura und Genf* sehen die Möglichkeit vor, dass das Bauamt bestimmte Anpassungen zugunsten behinderter Menschen verlangen kann, vorausgesetzt, dass diese Massnahmen keine unverhältnismässigen Kosten verursachen. Das *Wallis* ist praktisch der einzige Kanton, der Beiträge für die Beseitigung baulicher Hindernisse bei bestehenden Bauten mit Publikumsverkehr zahlt.⁷ Zahlreiche kantonale Gesetzesbestimmungen sind dagegen zu schwammig, was ihre Durchsetzungskraft einschränkt. Auch werden *viele Bereiche ausgeklammert*: So fehlen häufig gesetzliche Regelungen für Bauten mit Arbeitsplätzen. Hinzu kommt, dass diese Gesetze oft

Zahlreiche kantonale Gesetzesbestimmungen sind zu schwammig, was ihre Durchsetzungskraft einschränkt.

nicht vollzogen werden und dass die Baukontrolle nach Fertigstellung des Bauvorhabens meistens mangelhaft ist. Diese Gesetze müssten in vielen Fällen ergänzt (auch durch griffige Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen des Bundes) und verbessert werden.

Da mehr als 80 % der Umwelt bereits gebaut sind, kommt der *Anpassung bestehender Bauten und Anlagen* eine sehr grosse Bedeutung zu. Es handelt sich deshalb

⁶ In zehn Jahren (1990–1999) hat diese Stelle 7500 Baugesuche geprüft und 164 Einsprachen ausgesprochen. Bei 2872 Projekten wurden Auflagen gemacht. Siehe Eric Bertels, Weichklopfen. 11 Aktionen zur Förderung des hindernisfreien Bauens, pro infirmis Basel-Stadt, 2001.

⁷ Von den Anpassungskosten übernimmt der Kanton je nach Fall bis zu 50%. Er bewilligte in den letzten vier Jahren Beiträge von über einer Million Franken.

um eine Kernforderung der Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte». Behinderte Menschen verlangen aber nicht, dass die bestehende bauliche Umwelt von heute auf morgen die Anforderungen des hinderisfreien Bauens erfüllt. Wie ausdrücklich in der Volksinitiative festgelegt, fordern sie die Einhaltung des *Prinzips der Verhältnismässigkeit*, welches sowohl ihre Anliegen wie auch diejenigen der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer im Einklang bringen soll. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit ermöglicht es auch, die Anliegen des Heimatschutzes zu berücksichtigen.

Schlussfolgerungen

Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen genügt es nicht, wenn Benachteiligungen ausschliesslich in ein paar Bereichen beseitigt werden. Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit Behindertener nützen z.B. kaum, wenn diese wegen Hindernissen in der Schule oder bei der späteren Ausbildung keinen Beruf, der ihren Fähigkeiten entspricht, erlernen konnten. Sie nützen auch nichts, wenn der öffentliche Verkehr und Bauten mit Arbeitsplätzen für Menschen im Rollstuhl oder für Sinnesbehinderte nicht zugänglich bzw. benutzbar sind. Das Behindertengleichstellungsgesetz enthält zwar wichtige Bestimmungen, die sicher dazu beitragen werden, punktuell Benachteiligungen zu beheben: Der ganze Bereich des öffentlichen Verkehrs ist zum Beispiel trotz relativ langen Übergangsfristen in

sinnvoller Weise geregelt. Die subjektiven Klagemöglichkeiten des Einzelnen, das Verbandsbeschwerderecht der Behindertenorganisationen und die Schaffung eines Büros zur Gleichstellung behinderter Menschen stellen zentrale Durchsetzungsinstrumente dar, ohne welche die inhaltlichen Bestimmungen des BehiG totor Buchstabe geblieben wären. Dennoch enthält dieses neue Gesetz schwerwiegende Lücken, welche seine Geeignetheit, den Verfassungsauftrag von Artikel 8 Absatz 4 BV umfassend zu verwirklichen, in Frage stellen: So müssen bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen nur dann an die Bedürfnisse Behindertener angepasst werden, wenn sie renoviert werden. Im Bereich der Dienstleistungen Privater ist lediglich ein Minimalerschutz vorgesehen: Behinderte können sich nur wehren, wenn sie *schwerwiegend benachteiligt* – diskriminiert – werden. Und auch wenn ein solcher Fall gegeben ist, steht ihnen nur ein Entschädigungsanspruch von maximal 5000 Franken zu. Weiter sind die Bereiche der Schule sowie des Erwerbslebens in der Privatwirtschaft nur rudimentär geregelt.

Mit ihrer Initiative wollen die Behinderten und ihre Organisationen das BehiG keineswegs angreifen. Sie bezwecken damit nur, eine sinnvolle und für die Verwirklichung ihrer selbständigen Teilnahme am gesellschaftlichen Leben notwendige Ergänzung zu schaffen.

Caroline Klein, Dr. iur., Gleichstellungsbeauftragte der Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK); E-Mail: caroline.klein@freierzugang.ch.

Wie viele behinderte Personen gibt es in der Schweiz?

Es existieren keine genauen Daten zur Anzahl behinderter Personen in der Schweiz. Die Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und zum BehiG nennt gestützt auf Schätzungen aus den Jahren 1991 und 1992 eine Gesamtzahl von 650 000. Darunter sind 80 000 Sehbehinderte und Blinde, 51 000 Hörbehinderte und Gehörlose, 10 000 geistig Behinderte sowie 510 000 Menschen mit anderen Behinderungen. Die Schätzung beruht auf einer groben Annahme, dass jeweils 10 % einer Bevölkerung von einer leichten, mittleren oder schweren Behinderung betroffen sind. Danach müsste die Gesamtzahl heute bei rund 700 000 liegen. Eine andere Schätzung¹ spricht von einer halben Million behinderter Menschen.

Bekannt ist demgegenüber, wie viele Personen Leistungen der Invalidenversicherung beziehen. Nach der IV-Statistik² bezogen im Jahr 2001 in der Schweiz 450 000 Personen Leistungen der Invalidenversicherung. Rund die Hälfte (220 000) waren Rentenbezüger/innen, bei den übrigen Personen handelt es sich um Bezüger/innen von Eingliederungs- und Abklärungsmaßnahmen.

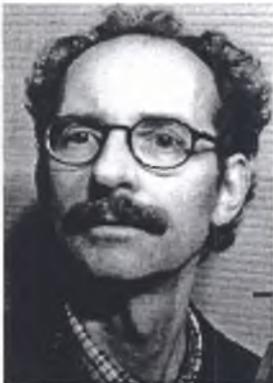
Die Datenlage im Bereich der Behinderung wurde vom Parlament als unbefriedigend erkannt. In diesem Sinne haben beide Räte ein Postulat (97.3393) überwiesen und den Bundesrat aufgefordert, entsprechende Schritte in die Wege zu leiten. Der Bundesrat nahm inzwischen die Entwicklung einer Behindertenstatistik als neues Vorhaben in das statistische Mehrjahresprogramm 1999-2003 auf.

1 Ruedi Prerost, Das Hauptziel heisst selbstbestimmtes Leben. Behinderten-Gleichstellung in der schweizerischen Bundesverfassung, in Judith Hollenweger/Heinz Bättig (Hrsg.), Bildungswege zur Selbstbestimmung. Erschwerungen für Studierende mit Behinderungen, Luzern, 1997, S. 27-34, S. 27.

2 IV-Statistik 2002, Bundesamt für Sozialversicherung, Nr. 318.124.01. S. 7 ff.

Führt das BehiG zur Gleichstellung behinderter Menschen?

In der Wintersession 2002 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen – kurz Behindertengleichstellungsgesetz oder BehiG – verabschiedet. Dieses neue Gesetz¹ führt den Auftrag der neuen Bundesverfassung aus und bildet einen indirekten Gegenvorschlag zur teilweise weiter gehenden Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte», über die Volk und Stände am 18. Mai 2003 befinden. Nachfolgend werden die wichtigsten Inhalte des neuen Gesetzes vorgestellt.



Dieter Biedermann
Bundesamt für Justiz

Politisches Umfeld

Die jüngsten Bestrebungen, die gesellschaftliche Stellung von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, haben in der Rechtsordnung zunächst auf der Ebene der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 ihren Ausdruck gefunden. Die Verfassung enthält im Artikel über die Rechtsgleichheit einen Absatz, der die Gesetzgebungsorgane von Bund und Kantonen beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen zu beseitigen, welche behinderte Personen beeinträchtigen (Art. 8 Abs. 4). Diese Bestimmung zeugt von einer neuen Sensibilität gegenüber Menschen mit Behinderungen und rückt die Perspektive einer Politik der gegenseitigen Toleranz und Solidarität zwischen allen Mitgliedern der Gesellschaft in den Vordergrund.

Mit dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) soll der Weg hin zur möglichst umfassenden Partizipation Behinderteter am ge-

sellschaftlichen Leben beschritten werden. Die bisherigen Bemühungen, Behinderten vergleichbare oder gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen, konzentrierten sich vor allem auf personenbezogene Hilfen (zu erwähnen ist hier insbesondere die Invalidenversicherung). Diese Massnahmen sind sehr wertvoll und unverzichtbar. Sie bedürfen aber der Ergänzung durch Massnahmen, die auf eine Optimierung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zielen. Das BehiG verfolgt diesen zweiten Ansatz.

Mit dem BehiG erfüllt der Gesetzgeber den Verfassungsauftrag sehr rasch; bei der Gleichstellung von Frau und Mann brauchte es fast zehn Jahre mehr, bis die Gleichstellungsbestimmung der Verfassung in einem Gesetz konkretisiert wurde.

Der Grundsatz der Gleichstellung stiess im ganzen Gesetzgebungsverfahren – anderes war nicht zu erwarten – auf breiteste Zustimmung. Politische Auseinandersetzungen wurden hingegen geführt über Einzelpunkte in Fragen des Geltungsbereichs und der Rechtsinstrumente, insbesondere in der Frage der Verhältnismässigkeit der vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen. Es galt, eine konsensfähige Abwägung zwischen den anerkannten grundrechtlichen Anliegen der Behinderten und denjenigen Dritter sowie den finanziellen Möglichkeiten dieser Dritten und der Gemeinwesen zu finden. Dabei hat auf allen Seiten ein Lernprozess und eine gegenseitige Annäherung stattgefunden.

Das neue Gesetz wird die Integration Behinderteter in die Gesellschaft erleichtern und vorantreiben. Es erfasst die verschiedensten Lebensbereiche. Das BehiG, das sich auf die neue Verfassungsbestimmung stützt, verbessert die Rechtsstellung Behinderteter insgesamt deutlich.

Konkretisierung des Verfassungsauftrags

Das BehiG konkretisiert die Verfassung und erfüllt einen Verfassungsauftrag. Es sieht verschiedene Massnahmen vor, um vorhandene Benachteiligungen zu beseitigen und der Bildung neuer Benachteiligungen vorzubeugen. Mit dem Gesetz wird damit der allgemeine Grundsatz der Gleichstellung heruntergebrochen auf konkrete Alltagssituationen. Das BehiG erleichtert den rechtsanwendenden Behörden die Umsetzung des Ver-

¹ Publiziert in Bundesblatt 2002 Seite 8223; die Referendumsfrist läuft bis zum 3. April 2003.

fassungsauftrags wesentlich. Im Unterschied zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» wird mit dem Gesetz insbesondere der Geltungsbereich genau umschrieben und das Verhältnismässigkeitsprinzip konkretisiert.

Optimierung der Rahmenbedingungen in zahlreichen Lebensbereichen

Das BehiG bringt eine bessere Abstimmung der Infrastrukturen in zahlreichen Bereichen des öffentlichen Lebens. So werden insbesondere der öffentliche Verkehr, die Dienstleistungen der Gemeinwesen (vom Schalter einer Verwaltungsstelle bis zur Schulstube) sowie alle neuen oder erneuerten Bauten und Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen ausgerichtet. Aber auch grössere Wohnbauten sowie Gebäude mit vielen Arbeitsplätzen fallen unter das Regime des neuen Gesetzes. Das neue Bundesgesetz schafft Mindeststandards, die zwingend sind, also nicht unterschritten werden dürfen. Dies schliesst nicht aus, dass die Kantone weiter gehende Regelungen vorsehen.

Schaffung klagbarer Rechtsansprüche

Das BehiG schafft Rechtsansprüche, die mittels Beschwerde bei der zuständigen Verwaltungsbehörde oder durch Klage vor Gericht durchgesetzt werden können. Die Rechtsansprüche können von einzelnen Betroffenen selbst wahrgenommen werden, in bestimmten Situationen auch von Behindertenorgani-

Mit dem BehiG erfüllt der Gesetzgeber den Verfassungsauftrag sehr rasch.

sationen gesamtschweizerischer Bedeutung. Die im BehiG enthaltenen Rechtsansprüche haben gegenüber den bloss auf Verfassungsstufe verankerten Rechten (wie sie in der Initiative enthalten sind) den Vorteil, dass die Bereiche, in denen Massnahmen erforderlich sind, genau bezeichnet, das Ausmass dieser Massnahmen definiert, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit konkretisiert und der Rhythmus der Anpassungen festgelegt werden können.

In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit werden Forderungen und Anliegen einer Person mit Behinderungen anerkannt, wenn das kon-

krete Interesse der behinderten Person hinsichtlich des Zugangs zu Bauten oder Leistungen höher zu gewichten ist als die entgegenstehenden Interessen einer anderen Privatperson oder andere öffentliche Interessen.

Rechtsansprüche bestehen in drei Bereichen:

- bei Bauten und Anlagen,
- beim öffentlichen Verkehr,
- bei Dienstleistungen der Gemeinden, Kantone und des Bundes.

Dienstleistungen und Neubauten müssen ab In-Kraft-Treten des Gesetzes den neuen Anforderungen genügen. Bestehende Bauten und Anlagen müssen anlässlich einer Erneuerung des öffentlich zugänglichen Teils angepasst werden. Beim öffentlichen Verkehr, für den eine generelle Anpassungspflicht unabhängig von ohnehin geplanten Erneuerungen gilt, ist dagegen wegen der hohen Investitionskosten und der Langlebigkeit der Anlagen und Fahrzeuge eine Übergangsfrist von zwanzig Jahren vorgesehen. Allerdings gilt auch da, dass Neubauten und Neuanschaffungen ab In-Kraft-Treten des Gesetzes behindertengerecht sein müssen.

Geltungsbereich von Gesetz und Initiative, Anpassung geltender Gesetze

In weiten Teilen sind die Geltungsbereiche der Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und des BehiG gleich oder können vom Gesetzgeber in gleicher Weise konkretisiert werden. Beide sehen auch Rechtsansprüche vor. Die Initiative geht insofern weiter, als sie bestehende Bauten sowie Dienstleistungen Privater bezüglich der Rechtsansprüche umfassender einbezieht. In einigen Punkten geht hingegen das Gesetz über die Volksinitiative hinaus: Der Geltungsbereich des Gesetzes erfasst auch grössere Wohnbauten sowie Arbeitsgebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen. Zudem können Behindertenorganisationen Rechtsansprüche Behinderter geltend machen. Schliesslich erhält der Bund mit dem BehiG die Kompetenz, Programme für die Integration Behinderter, Pilotversuche zur Integration im Erwerbsleben sowie Massnahmen für Sprach-, Hör- und Sehbehinderte zu unterstützen.

Mit dem BehiG werden auch verschiedene bestehende Gesetze angepasst. Das Steuerrecht, das Strassenverkehrsrecht sowie das Fernmeldewesen werden besser auf die Anliegen und Bedürfnisse Behinderter ausgerichtet.

Sensibilisierung, Fortschritt und Dynamik

Was bringen diese Verbesserungen auf der Ebene der Gesetzgebung den Behinderten konkret? Der Gesetzgebungsprozess hat die Gesellschaft für die Anlie-

gen der Behinderten sensibilisiert. Oft geht es vor allem darum, beim Bau von Häusern, Anlagen oder Dienstleistungen rechtzeitig an die Anliegen Behinderter zu denken, um praktisch ohne Mehrkosten Barrieren und Benachteiligungen zu verhindern. So wird diese Sensibilisierung beispielsweise dazu führen, dass eine Klingel

Behinderte sind nicht mehr auf das Wohlwollen der Eigentümer von Bauten und Anlagen angewiesen.

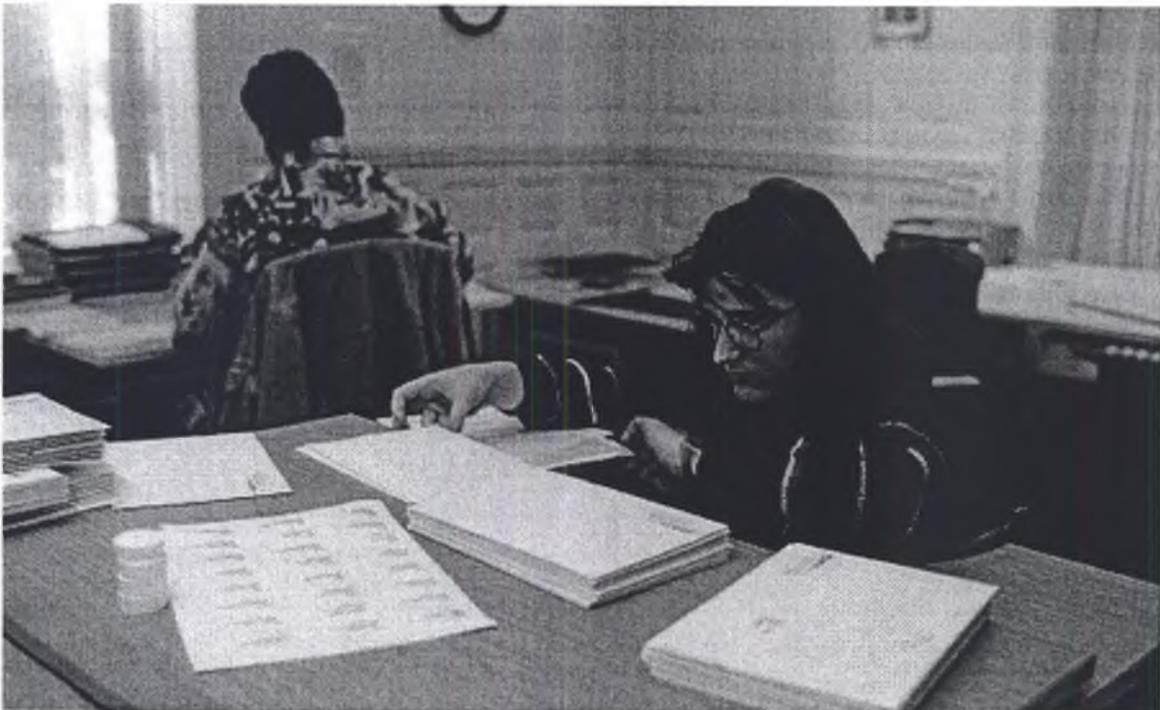
oder ein Liftschalter auch für Sehbehinderte auffindbar und auch für einen Rollstuhlfahrer erreichbar ist.

In den wichtigsten öffentlichen Lebensbereichen müssen nun Mindeststandards eingehalten werden; Be-

hinderte sind nicht mehr auf das Wohlwollen der Eigentümer von Bauten und Anlagen oder der Gemeinwesen angewiesen. Dabei soll nicht vergessen werden, dass sich viele von ihnen schon bisher vorbildlich verhalten haben.

Vieles, das vor kurzer Zeit vielleicht noch als Luxusausstattung galt, wird in Kürze als Selbstverständlichkeit akzeptiert werden. Die fortlaufenden technischen Entwicklungen erlauben immer bessere und zusätzliche Dienstleistungen, von denen Behinderte in besonderem Masse profitieren. Die rechtsanwendenden Behörden können die Standards, was als behindertenkonform anzusehen ist und welche Sachverhalte als Hindernis oder Barriere anzusehen und deshalb zu verhindern oder zu beseitigen sind, fortlaufend weiterentwickeln und neuen Gegebenheiten anpassen.

Dieter Biedermann, Fürsprecher, stellvertretender Leiter der Abteilung Rechtssetzungsprojekte und -methodik, Bundesamt für Justiz; E-Mail: dieter.biedermann@bj.admin.ch



Private Arbeitsverhältnisse bleiben vom Behindertengleichstellungsgesetz ausgeklammert. Ein Abbau von Barrieren erleichtert aber auch die Integration in die Arbeitswelt. (Foto Pro Infirmis)

2003: Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen

Das europäische Jahr 2003 soll als Gelegenheit genutzt werden, Europa für die Behindertenthematik zu sensibilisieren und die Hindernisse, die einer gleichberechtigten Teilnahme von Menschen mit Behinderungen im Alltagsleben entgegenstehen, zu beseitigen. Mit diesen Worten präsentierte Frau Anna Diamantopoulou, EU-Kommissarin für Beschäftigung und Soziales, das Ziel des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen.



Sylvia Haug
Geschäftsfeld Internationales
BSV

Joanne Siegenthaler
Geschäftsfeld Internationales
BSV

Die Menschenrechte als Grundlage

Man nimmt an, dass rund 10 % der Gesamtbevölkerung behindert sind. Das bedeutet, dass es in der Europäischen Union (EU) 37 Millionen behinderte Menschen gibt.¹ Diese Menschen und ihre Familien bilden also eine beachtliche Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern. Obwohl in den vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte bei den Grundrechten für die behinderten Menschen erzielt werden konnten, gilt es weiter-

hin den politischen Willen zu stärken und die Gesetzgebung in langfristig angelegte Aktionen umzusetzen. Die EU hat daher anlässlich des internationalen Tages der Behinderten am 3. Dezember 2001 das Jahr 2003 zum «Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen» erklärt. In diesem Jahr jährt sich zum zehnten Mal die Verabschiedung der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte.² Diese Bestimmungen sind Ausdruck einer neuen Betrachtungsweise der Behinderung, die in den 1970er-Jahren aufkam und bei der nicht mehr die medizinischen Aspekte im Vordergrund stehen, sondern das Potenzial des behinderten Bürgers, am sozialen Leben und am Berufsleben teilzunehmen. Dieser neue Ansatz setzt eine Politik zugunsten der behinderten Menschen voraus, die auf der Achtung und der Förderung der Menschenrechte beruht. Eine Politik, die sich bemüht, Diskriminierungen zu beseitigen und die Chancengleichheit zu fördern, damit jeder die Möglichkeit hat, selbständig zu leben und Entscheidungen zu treffen. Sie bedingt die Umsetzung konkreter Massnahmen, beispielsweise im Berufsleben, und die Beseitigung von Hindernissen jeder Art, sei es im sozialen, baulichen oder konzeptuellen Bereich. Diese Hindernisse sind meist darauf zurückzuführen, dass die mit der Behinderung verbundenen Zugangsschwierigkeiten nicht genügend erkannt werden. Will man diese Hindernisse beseitigen, muss man die gesamte Öffentlichkeit für dieses Problem sensibilisieren und die notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen treffen.

Instrumente der Politik der EU

In der EU tauchte dieser auf die Menschenrechte bezogene Ansatz erstmals im Jahr 1996 in einer Mitteilung der Kommission auf.³ In dieser Mitteilung werden die Schlüsselwörter Chancengleichheit für behinderte Menschen, Nichtdiskriminierung, Einbeziehung, volle Eingliederung der Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft, Mainstreaming sowie Beseitigung von Hindernissen genannt. Diese Begriffe wurden anschliessend in den Arbeiten der EU zur Behindertenthematik aufgegriffen, insbesondere in einer Entschliessung aus dem Jahr 1996 zur Chancengleichheit für behinderte Menschen.⁴ Diese Strategie wurde in der Folge weiter entwickelt, namentlich in einer Mitteilung aus dem Jahr 2000 mit dem Titel «Auf dem Weg zu einem Europa ohne Hindernisse für Menschen mit Be-

1 Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zur «Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft», vom 17. Juli 2002, CES 853/2002, S. 1.

2 Resolution 48/46 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993.

3 Mitteilung der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Chancengleichheit für behinderte Menschen, KOM (1996) 406 endg.

4 Entschliessung des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Chancengleichheit für behinderte Menschen, ABl. C 012 vom 13.01.1997, S. 1.

hinderungen».⁵ Die Behindertenpolitik in Europa wird somit mehr und mehr durch Initiativen der Europäischen Gemeinschaft in Form von Rechtssetzungsakten, beschäftigungspolitischen Leitlinien oder durch die Beachtung von Mitteilungen beeinflusst, obschon sie aufgrund des Subsidiaritätsprinzips im Wesentlichen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

Der auf die Menschenrechte bezogene Ansatz wurde in der EU schliesslich im Jahr 1997 verankert, indem der Begriff der Behinderung in Artikel 13 – der die

Der Amsterdamer Vertrag ist der erste internationale Vertrag, der die Behinderung als Diskriminierungsgrund ausdrücklich erwähnt.

Nichtdiskriminierung betrifft – des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingefügt wurde. Das war das erste Mal, dass der Begriff Behinderung unter den Diskriminierungsgründen in einem internationalen Instrument erwähnt wurde. Damit war ein entscheidender Schritt für die Förderung der Chancengleichheit getan, da die EU sich so die Möglichkeit gab, jede auf eine Behinderung bezogene Diskriminierung zu bekämpfen. Dieser Artikel bildet eine Rechtsgrundlage für neue gesetzgeberische Massnahmen und Aktionen, auch wenn die EU wegen des Subsidiaritätsprinzips keine Massnahmen beschliessen kann, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

Gestützt auf Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft konnte im November 2000 ein Massnahmenpaket zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und auf dem Arbeitsmarkt angenommen werden. Dazu gehört auch eine Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, welche unter anderen Diskriminierungsgründen auch die Behinderung abdeckt⁶, sowie ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001–2006).⁷ Die Richtlinie enthält verschiedene Rechte bezüglich des Zugangs zu Arbeitsplätzen und zur Berufsbildung, der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen und der Mitgliedschaft in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. Zudem anerkennt die Richtlinie die behinderten Menschen und die Nichtregierungsorganisationen, die diese vertreten, als Partner für den Dialog über die Entwicklung der europäischen Politik in diesem Bereich. Das Aktionsprogramm sieht zusätzliche Massnahmen vor zur Ver-

hütung von Diskriminierung und zur Förderung der Werte und Praktiken, welche die Grundlage für die Bekämpfung der Diskriminierung bilden. Es unterstützt die Zusammenarbeit unter den Regierungen, den Nichtregierungsorganisationen, den lokalen und regionalen Behörden und den Sozialpartnern. Zu diesem Zweck ist im Aktionsprogramm eine Finanzhilfe für die im Behindertenbereich tätigen Nichtregierungsorganisationen vorgesehen.

Die im Jahr 2000 proklamierte Charta der Grundrechte der Europäischen Union übernimmt ebenfalls den auf die Menschenrechte bezogenen Ansatz und bekräftigt das allgemeine Verbot jeder Diskriminierung, vor allem der auf die Behinderung bezogenen Diskriminierung, und führt positive Massnahmen für den Schutz behinderter Menschen ein.⁸

Das Jahr 2003

Artikel 13 des Vertrags diente als Rechtsgrundlage für den Entscheid des Rates, das Jahr 2003 zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen zu erklären.⁹ Mit dieser Aktion möchte man die Öffentlichkeit für die Rechte behinderter Personen sensibilisieren, die Reflexion und die Diskussion über die nötigen Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für behinderte Menschen in Europa anregen, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren fördern, die Zusammenarbeit zwischen allen Betroffenen verstärken, den positiven Beitrag, den die behinderten Menschen insgesamt zur Gesellschaft leisten, unterstreichen und die Öffentlichkeit für die Verschiedenartigkeit der Behinderungsarten und für die vielfältigen Formen der Diskriminierung, denen die Behinderten ausgesetzt sind, sensibilisieren. Damit sollte der schrittweise Abbau der Hindernisse, welche die behinderten Personen in ihrem Sozial- und Berufsleben antreffen, beschleunigt werden. Es handelt sich um eine eigentliche «Bürgerkampagne», die von den behinderten Menschen für die behinderten Menschen geführt

5 Mitteilung der Kommission an den Rat vom 12. Mai 2000 «Auf dem Weg zu einem Europa ohne Hindernisse für Menschen mit Behinderungen», KOM (2000) 284 endg.

6 Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16. Die Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinie bis Dezember 2003 umsetzen.

7 Beschluss des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001–2006), ABl. L 303 vom 02.12.2000, S. 23.

8 Vgl. Art. 21 und 26, ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

9 ABl. L 335 vom 19.12.2001, S. 15.

wird. Es ist ganz klar erwünscht, dass die Wirkungen dieser Kampagne über die Grenzen der EU hinausgehen.

Die Nichtregierungsorganisationen haben die Koordination der Vorbereitungen für das Jahr 2003 im Frühjahr 2002 in Madrid anlässlich eines Behindertenkongresses geplant, an dem über 600 Personen teilnahmen. Dieser Kongress mündete in die «Erklärung von Madrid» mit dem Titel «Nichtdiskriminierung plus positive Handlung bewirken soziale Einbeziehung».¹⁰ Diese Erklärung bildet den begrifflichen Rahmen für das Jahr 2003 im Rahmen der EU auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene. Sie richtet sich an die Institutionen der EU, an die Mitgliedstaaten und an die Kandidatenländer. Die Arbeitgeber, die Gewerkschaften und die im Behindertenbereich tätigen Nichtregierungsorganisationen werden ebenfalls angesprochen. Die Erklärung

Das europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen soll den schrittweisen Abbau der Hindernisse, welche die behinderten Menschen in ihrem Sozial- und Berufsleben antreffen, beschleunigen.

legt den Akzent insbesondere auf die Beschäftigung und die Erziehung und erwähnt zudem ausdrücklich die behinderten Frauen.

Im Laufe des Jahres 2003 wird in den verschiedenen teilnehmenden Ländern eine Vielzahl von Aktivitäten und Veranstaltungen stattfinden. Die EU organisiert einen «Marsch durch Europa» («Bürgermarsch») unter dem Motto «Steig ein»¹¹. Im Januar 2003 startet ein speziell für dieses europäische Jahr entworfener Kampagnen-Bus mit behinderten Menschen an Bord in Athen eine Tour durch die 15 Mitgliedstaaten der EU. Die Behindertenorganisationen jedes Landes werden auf der Reiseroute des Busses an verschiedenen Orten in Europa Veranstaltungen organisieren, so zum Beispiel Para-

lympics in Irland, einen internationalen Kongress über Frauen und Behinderung in Spanien, einen Liederfestival in Deutschland sowie weitere Festivals, Debatten, Konferenzen und Wettbewerbe. Auch die Unternehmen sind aufgerufen «einzusteigen» und die Umsetzung der für das Jahr 2003 gesetzten Ziele zu unterstützen. Um die Veranstaltungen zu koordinieren und ein eigentliches Netzwerk für die Aktion aufzubauen, wurden eine Website für das Jahr 2003 und ein Zentrum für Diskussion, Gedankenaustausch und Stärkung der Interessengemeinschaft eingerichtet.¹² Darüber hinaus hat die EU zwei Studien über die Behindertenthematik in Auftrag gegeben. Das Europäische Parlament hat einen «Parliament event» geplant, an dem eine Rede über die Behinderung gehalten wird. Zudem wird es die Erarbeitung einer Richtlinie zur Nichtdiskriminierung spezifisch für Menschen mit Behinderungen unterstützen, diesbezügliche Initiativen und Resolutionen anregen und ein Audit über den Zugang zum Parlament sowie «Public Hearings» im Parlament organisieren.

Im Jahr 2003 wird der Europarat zudem die 2. Europäische Konferenz der verantwortlichen Minister für die Integrationspolitik der Menschen mit Behinderungen organisieren; die Konferenz trägt den Titel «Verbesserung der Lebensqualität behinderter Menschen: Eine zusammenhängende Politik für und durch eine volle Eingliederung». Diese Konferenz, die im Mai in Malaga durchgeführt wird, sollte zur Erarbeitung eines europäischen Aktionsprogramms für das nächste Jahrzehnt führen.

Schlusswort

Das Jahr 2003 soll den in Europa lebenden Menschen mit Behinderungen dazu verhelfen, dass ihre Rechte besser anerkannt und aktiv gefördert werden, damit sie bessere Chancen auf eine Eingliederung in die Gesellschaft haben. Allen Betroffenen in Europa – den Staaten, den Nichtregierungsorganisationen ebenso wie den Gewerkschaften – bietet sich somit eine einmalige Gelegenheit, ihre Erfahrungen und Standpunkte auszutauschen und ihre Aktionen zu koordinieren.

(Aus dem Französischen übersetzt)

¹⁰ www.madriddeclaration.org.

¹¹ Die Veranstalterin des Jahres 2003 auf europäischer Ebene ist die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Behindertenforum (European Disability Forum, EDF), einer Dachorganisation, die 37 Millionen Menschen mit Behinderungen in der ganzen EU vertritt. Auf nationaler Ebene wurden nationale Koordinierungsstellen eingesetzt, die aus Vertretern von Behindertenvereinigungen und Ministerien bestehen.

¹² www.eypd2003.org.

Haug Sylvia, lic. rer. pol., Bereich Internationale Organisationen, Geschäftsfeld Internationales, BSV;
E-Mail: sylvia.haug@bsv.admin.ch

Siegenthaler Joanne, lic. iur., LL. M., Bereich Internationale Organisationen, Geschäftsfeld Internationales, BSV;
E-Mail: joanne.siegenthaler@bsv.admin.ch

Rechtsvergleich mit ausgewählten Staaten

Die rechtliche Stellung Behinderter in den Nachbarländern der Schweiz und in den USA

Die Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und zum Entwurf des Behindertengleichstellungsgesetzes¹ enthält einen Vergleich der Rechtsordnungen ausgewählter Staaten. Die folgende, teilweise gekürzte Übersicht beschränkt sich auf unsere Nachbarländer und die USA.

1. Besondere Verfassungsbestimmungen und besondere Behindertengesetze

Deutschland

Das Grundgesetz kennt mit Artikel 3 seit 1994 eine Bestimmung über die Rechtsgleichheit, die mit Artikel 8 unserer Bundesverfassung vergleichbar ist. Das Grundgesetz beschreibt die Behinderung als Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Das Bundesverfassungsgericht hat gestützt auf das Grundgesetz einen individuellen Anspruch auf «integrative Beschulung» im Rahmen des tatsächlich Machbaren bejaht.

Frankreich

In Frankreich ist seit 1990 ein Antidiskriminierungsgesetz in Kraft, das die Gleichstellung der Behinderten regelt. Dieses Gesetz bietet eine Reihe von Sanktionsmöglichkeiten im Falle von Diskriminierungen (Geldstrafen und in besonderen Fällen auch Haftstrafen). Gastwirte, die sich weigern, behinderte Gäste zu bewirten, müssen sich seit der Verabschiedung dieses Gesetzes im Falle einer Klage vor Gericht verantworten, ähnlich wie Taxifahrer oder andere Dienstleistungsanbieter, die sich weigern, Behinderte zu bedienen. Neben der individuellen Klage gibt es die Möglichkeit des Verbandsklagerechtes, wobei als einzige Voraussetzung gilt, dass der Verband bereits fünf Jahre lang geschäftsfähig sein muss.

Italien

Die Verfassung Italiens erfasst Behinderte mit dem Gleichstellungsgebot sowie mit einer Bestimmung, die allen arbeitsunfähigen und nur beschränkt arbeitsfähigen Personen ein Recht auf Erziehung, Berufsausbildung und Sozialhilfe gewährt.

Österreich

Das Bundesbehindertengesetz von 1990 sieht verschiedene Massnahmen (Behindertenpass, Fahrver-

günstigungen, Befreiung von Gebühren, Hilfsmittel usw.) vor, die die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sichern sollen.

USA

Bereits in den Siebzigerjahren wurden umfassende gesetzliche Regelungen für die Gleichstellung Behinderter verabschiedet. Im Jahre 1990 verabschiedete der Kongress der USA ein weiteres, viel umfassenderes Gleichstellungsgesetz für Behinderte, den «Americans with Disabilities Act» (ADA). Es verbietet Diskriminierungen von Behinderten bei der Einstellung und Beschäftigung, bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen, bei der Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs und bei der Inanspruchnahme von telekommunikativen Einrichtungen.

2. Arbeitsrecht

Deutschland

Das Schwerbehindertengesetz vom 26. August 1986 soll die Integration von Personen mit einem Behinderungsgrad von über 50 % in Arbeit, Beruf und Gesellschaft sichern. Hauptinstrument des Gesetzes ist die Pflicht der privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit mindestens 16 Arbeitnehmern, auf mindestens 6 % der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen. Für nicht besetzte Pflichtarbeitsplätze haben die Arbeitgeber eine monatliche Abgabe von 200 DM zu entrichten. Schwerbehinderte geniessen zudem einen besonderen arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz und können die Nahverkehrsmittel unentgeltlich benutzen (Kosten gehen zu Lasten des Bundes). Für behinderte Personen, die auf dem Arbeitsmarkt keine Beschäftigung finden, existieren geschützte Werkstätten, welche berufliche Ausbildung und angemessene Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

Frankreich

Für den privatrechtlichen Bereich sieht das Gesetz No. 87-157 vom 10. Juli 1987 für Betriebe mit mehr als 20 Angestellten eine Einstellungspflicht für Behinderte im Ausmass von 6 % vor; die Sanktion besteht in einer «freiwilligen» Abgabe, die als Vielfaches des Minimal-

¹ Bundesblatt 2001 S. 1715 und insbesondere S. 1736-1747.

stundenlohnes (SMIC) bestimmt wird. Im öffentlich-rechtlichen Bereich bestimmen besondere Kommissionen (cotorep) die Personen, die als Behinderte zur Arbeit in der Verwaltung zugelassen werden können, sei es in besonderen Kategorien (emplois réservés), auf dem Weg über besonders ausgestaltete Ausleseverfahren (concours aménagés) oder in einem vorläufigen Vertragsverhältnis, nach dessen Ablauf unter bestimmten Bedingungen eine definitive Anstellung in Betracht kommt.

Italien

Ein neues Gesetz No. 68 vom 12. März 1999 hat eine nach Betriebsgrösse abgestufte Einstellungspflicht eingeführt (bzw. frühere in dieselbe Richtung zielende Bestimmungen revidiert): in Betrieben mit über 50 Beschäftigten beträgt die «Behindertenquote» 7%, in Betrieben mit 35–50 Angestellten müssen mindestens zwei und in Betrieben mit 15–30 Beschäftigten mindestens eine behinderte Person arbeiten können. Arbeitgeber, die Behinderte einstellen, haben Anspruch auf Prämien und gewisse andere Vorteile.

Österreich

Das Behinderteneinstellungsgesetz von 1970 verpflichtet Arbeitgeber mit mehr als 25 Arbeitnehmer/innen, auf 25 Beschäftigte mindestens eine behinderte Person mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50% anzustellen. Wer diese Quote nicht einhält, muss eine Ausgleichstaxe entrichten. Für die Ausbildung von im Betrieb beschäftigten Behinderten sowie für Aufträge an Behinderteninstitutionen gibt es Prämien und Förderungsbeiträge. Das Behinderteneinstellungsgesetz sieht zudem einen besonderen Kündigungsschutz zugunsten der Behinderten vor.

USA

Der «Americans with Disabilities Act» (ADA) von 1990 verbietet unter anderem Diskriminierungen von Behinderten bei der Einstellung und Beschäftigung. Nach dem ADA ist es privaten und staatlich unterstützten Arbeitgebern mit mehr als 15 Arbeitnehmern verboten, qualifizierte Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung bei der Bewerbung, der Einstellung, Beförderung, Entlassung, Entlohnung, Aus- und Fortbildung sowie hinsichtlich der Arbeitsbedingungen zu diskriminieren. Die Arbeitgeber sind angewiesen, hinsichtlich der Anforderungen und der Strukturen einer Arbeitsstelle angemessene Bedingungen zu schaffen, die es Behinderten erlauben, die betreffende Tätigkeit auszuüben. Über die Einhaltung dieser Bestimmungen wacht eine spezielle Kommission, der auch Individualbeschwerden vorzulegen sind. Darüber hinaus müssen Arbeitgeber mit mehr als 50 Angestellten, die Staatsaufträge von über 50 000 \$ erhalten, positive

Massnahmen treffen, um qualifizierte Behinderte beschäftigen zu können.

3. Bauliche Anpassungen von Gebäuden

Deutschland

Auch in Deutschland ist das Baurecht Ländersache. Die Bauordnungen der Länder enthalten Vorschriften über die behindertengerechte Gestaltung baulicher Anlagen.

Frankreich

Ein spezielles Gesetz (Loi d'orientation en faveur des personnes handicapées) schreibt vor, dass die architektonischen Dispositionen und die Ausgestaltung der Räume in Wohnbauten und in öffentlichen Gebäuden so beschaffen sein müssen, dass sie für Behinderte zugänglich sind. Durch ein weiteres Gesetz und entsprechende Ausführungserlasse ist eine präventive Kontrolle eingeführt und der Code de la construction, de l'habitation et de l'urbanisme entsprechend ergänzt worden.

In einem jüngsten Erlass vom 31. August 1999 werden detaillierte Vorschriften über die behindertengerechte Anlage von öffentlichen sowie privaten, aber der Öffentlichkeit zugänglichen Strassen, Plätzen und Örtlichkeiten aufgestellt. Für Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Behinderten zu Verwaltungsstellen in älteren Gebäuden steht ein Fonds zur Verfügung.

Italien

In zwei gleichnamigen Gesetzen aus den Jahren 1971 und 1989 und ergänzenden Erlassen sind Massnahmen für den öffentlichen und privaten Bereich vorgesehen, insbesondere Beihilfen für bauliche Anpassungen. Mit einem weiteren Gesetz (von 1997) werden für solche Arbeiten Steuervergünstigungen gewährt.

Österreich

Das Bauwesen steht in Österreich in der Kompetenz der Länder. Es bestehen deshalb in diesem Bereich keine Normen auf Bundesebene.

USA

Die Fair Housing Act Amendments von 1988 verbieten die Diskriminierung Behinderteter. Zudem sind Vermieter verpflichtet, angemessene Anpassungen der von Behinderten gemieteten Wohnungen an deren Bedürfnisse zu tolerieren. Für Wohngebäude mit mehr als drei Wohnungen und Aufzug, die nach 1991 in Betrieb genommen wurden, besteht die Verpflichtung zu positiven Massnahmen, die Behinderten den Zugang zu Gemeinschaftsräumen ermöglichen und auch die einzelnen Wohnungen rollstuhlgängig machen sollen.

Alle neuen Bauten, die von öffentlichen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, müssen für Behinderte zugänglich sein. Wie Studien gezeigt haben, werden durch diese Vorschriften die Baukosten durchschnittlich lediglich um ½ Prozent erhöht. Bei bestehenden Gebäuden müssen Veränderungen vorgenommen werden, wenn diese leicht zu verwirklichen und ohne grössere Schwierigkeiten oder Kosten umsetzbar sind.

4. Erziehungswesen

Deutschland

Die Erziehung ist Sache der Länder. Alle Bundesländer haben Sonderschulen für Behinderte eingerichtet.

Frankreich

Für behinderte Kinder sind Sonderklassen vorgesehen, die je nach der Pflegebedürftigkeit der Kinder dem Erziehungs- oder dem Sozialministerium zugeordnet sind. Zum Gesundheitsministerium gehören weitere Sondereinrichtungen für die Aufnahme beziehungsge-störter sowie motorisch oder sensorisch behinderter Kinder. Auf Departements- und Bezirksebene bestehen besondere Kommissionen, die sich mit der Betreuung und Unterbringung der Kinder (Stipendiengewährung, Befreiung von Unterbringungs- und Behandlungskosten in spezialisierten Einrichtungen, Übernahme von Transportkosten usw.) befassen. Das Gesetz No. 87-157 vom 10. Juli 1987 enthält Anreize für die Unternehmen, welche Lehrstellen für behinderte Jugendliche anbieten.

Italien

Auf der Primarschulstufe sind besondere Betreuer eingesetzt, welche sich um die Integration behinderter Kinder und die Durchführung der für sie bestimmten Lehrprogramme kümmern. Ein Gesetz vom 5. Februar 1993 Nr.104 statuiert das grundsätzliche Recht aller minderjährigen Behinderten auf schulische Ausbildung und sieht verschiedene Massnahmen zur Förderung der Schulung behinderter Personen vor: Koordination der Lehrpläne mit ausserschulischen Aktivitäten, sonderpädagogische Lehrveranstaltungen usw. Für die Hochschulstufe bestehen besondere Regeln.

Österreich

Beim Schulbereich handelt es sich – abgesehen von bundesrechtlichen Regeln über die Pflichtschulen – um eine Kompetenz der Länder.

USA

Der Rehabilitation Act 1973 verbietet jegliche Diskriminierung behinderter Personen, auch im Schulwesen. Zusammen mit dem Individuals with Disabilities

Education Act und zahlreichen Ausführungsvorschriften gewährleistet er für jedes behinderte Kind in den Vereinigten Staaten eine unentgeltliche und angemessene Ausbildung.

5. Öffentlicher Verkehr

Deutschland

Das Schwerbehindertengesetz verpflichtet Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, erheblich behinderte Personen gegen Vorzeigen eines entsprechenden Ausweises unentgeltlich zu befördern. Einzelheiten sind in einem besonderen Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter (UnBefG vom 9. Juli 1979) geregelt.

Frankreich

Die Loi d'orientation en faveur des personnes handicapées enthält Bestimmungen, welche die Mobilität Behindertener begünstigen sollen, namentlich hinsichtlich entsprechender Konstruktion der öffentlichen Transportmittel, Schaffung besonderer Transportmöglichkeiten usw. Im Übrigen übernimmt der Staat die Kosten für individuelle Transporte von behinderten Schülern und Studenten von und zu ihren Ausbildungsstätten.

Italien

In einem Gesetz No.21 vom 15. Januar 1992 werden die Regionen und Gemeinden angehalten, Massnahmen zu treffen, um einen Taxi- und Mietwagendienst für Behinderte zu organisieren. Ein weiterer Erlass No.104 vom 5. Februar 1992 will die Zugänglichkeit der öffentlichen Verkehrsmittel für Behinderte sicherstellen und sieht Steuervergünstigungen für behindertengerechte Fahrzeuge und die Schaffung reservierter Parkplätze vor.

Österreich

Was den Strassenverkehr betrifft, stellen verschiedene Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung sicher, dass für Behinderte so genannte Schutzwege mit Behindertenrampen geschaffen und dass diese Zonen von den übrigen Verkehrsteilnehmern freigehalten werden; ferner haben die zuständigen Behörden dafür zu sorgen, dass für Behinderte spezielle Parkflächen, insbesondere in der Nähe von Verwaltungsgebäuden, Spitälern usw. zur Verfügung stehen. Auf den Eisenbahnlinien der Österreichischen Bundesbahnen kann Behinderten eine Fahrpreismässigung gewährt werden.

USA

Auch im öffentlichen Personenverkehr wurden mit der Verabschiedung des ADA erhebliche Verbesserun-

betheba & nooreen hagg

wir lassen uns nicht behindern!



pro infirmis

gen erreicht. Seit August 1990 dürfen die öffentlichen Verkehrsbetriebe nur noch Busse in Betrieb setzen, die Behinderten zugänglich sind. Studien haben gezeigt, dass die Kosten für den Einbau von Hubliften den Kaufpreis um nicht mehr als 5 Prozent übersteigen. Auch die Busse von privaten Firmen im Überlandverkehr müssen für Behinderte zugänglich sein, wobei ihnen jedoch eine Frist von sieben Jahren eingeräumt wurde. Den Betreibern von Eisenbahnen wurde eine Frist von fünf Jahren gewährt, innert der sie mindestens einen Waggon pro Zug für Behinderte zugänglich machen müssen; Neuanschaffungen müssen ausnahmslos rollstuhlgängig sein. Besondere Bestimmungen bestehen für die Luftfahrt, indem ein Air Carrier Access Act 1986 den Fluggesellschaften jegliche Diskriminierung behinderter Personen untersagt.

6. Kommunikation

Deutschland

Für bestimmte Behindertengruppen, die wegen ihres Handicaps nicht in der Lage sind, öffentliche Veran-

staltungen zu besuchen (namentlich Seh- und Hörbehinderte), werden die Gebühren für Radio, Fernsehen und Telefon erlassen bzw. ermässigt. Für das Fernsehen wird gegenwärtig über eine bestimmte Quote von Sendungen verhandelt, die untertitelt bzw. mit Erklärungen in Gebärdensprache versehen werden sollen.

Frankreich

Von der Fernsehgebühr sind unter bestimmten Voraussetzungen Personen befreit, deren Behinderung es ihnen verunmöglicht, selber für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Ebenso wird die Carte France Télécom Blinden zu Vorzugsbedingungen abgegeben. Mit technischen Massnahmen (Blinklichter, zusätzliche Klingelzeichen, Verstärker usw.) sorgt France-Télécom ferner dafür, dass Seh- und/oder Hörbehinderten der Gebrauch des Telefons ermöglicht bzw. erleichtert wird. Im Fernsehen sind gewisse Sendungen bereits seit 1983 im Interesse der hörbehinderten Zuschauer untertitelt.

Für die Angebote der öffentlichen Verwaltung und anderer öffentlicher Anstalten im Internet sind in einem Rundschreiben der Regierung vom Oktober 1999 besondere Empfehlungen an die Webmasters für eine behindertengerechte Ausgestaltung ihrer Informationen formuliert worden.

Italien

Ausser einer Befreiung von den Gebühren auf Vertragsabschlüssen in der Mobiltelefonie sind keine besonderen Massnahmen zugunsten Behinderter vorgesehen.

Österreich

Behinderte sind unter gewissen Voraussetzungen von Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren befreit.

USA

Um Hörbehinderten den Gebrauch der telekommunikativen Einrichtungen zu ermöglichen, wurden die Telefongesellschaften angewiesen, in den ganzen USA Hör- und Sprachbehinderten rund um die Uhr zur Verfügung zu stehen und ihnen die Inanspruchnahme des Telefons ohne Mehrkosten zuzusichern. Den Herstellern von Telekommunikationsgeräten und den Dienstleistungsunternehmen in diesem Sektor wird eine behindertengerechte Konstruktion ihrer Apparate bzw. Ausgestaltung ihrer Dienste vorgeschrieben. Eine Federal Communications Commission (FCC) wacht über die Implementation der Regelung.

JA zur Volksinitiative Gleiche Rechte für Behinderte

Warum genügt das Behindertengesetz nicht?

Das Behindertengleichstellungsgesetz stellt einen zaghaften Schritt in die richtige Richtung dar und verbessert in gewissen Lebensbereichen die rechtliche und politische Lage der behinderten Menschen in der Schweiz. Das Gesetz ist aber auch das Ergebnis eines mühsam ausgehandelten Kompromisses und weist eine ganze Reihe von erheblichen Lücken auf. Aus diesem Grunde unterstützen alle bedeutenden Behindertenorganisationen der Schweiz die Volksinitiative Gleiche Rechte für Behinderte.



Mario Tavazzi
Verein Volksinitiative
«Gleiche Rechte für Behinderte»

Der Hauptmangel des Behindertengleichstellungsgesetzes BehiG besteht darin, dass das Gesetz keine Verpflichtung enthält, bestehende Gebäude, welche der Öffentlichkeit zugänglich sind, innert einer gewissen Frist so anzupassen, dass auch behinderte Menschen Zugang erhalten; zudem gibt das Gesetz den Betroffenen keinen einklagbaren Anspruch auf Zugang zu Dienstleistungen Privater, welche für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Um ein Gleichstellungsgesetz zu sein, müsste das BehiG am Anfang den Gleichstellungsgrundsatz verpflichtend festschreiben. Erst anschliessend dürften – soweit unbedingt nötig – Ausnahmen und Einschränkungen aufgenommen werden. Heute ist das Gesetz aber als Ganzes eine Häufung von Einschränkungen und der erwähnte Grundsatz fehlt.

Der Verfassungstext der Volksinitiative geht weiter: Er gewährt z.B. den betroffenen Menschen in jedem Fall einen direkt einklagbaren Anspruch auf Zugang zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Dienstleistungen, welche für die Öffentlichkeit bestimmt sind – ein An-

spruch, dessen einzige Schranke das Verhältnismässigkeitsprinzip ist –, und er verschafft den Betroffenen auch einen klagbaren Anspruch auf Zugang zu Dienstleistungen Privater, welche für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Behindertengleichstellung ist nicht soziale Fürsorge und sie schafft keine Sonderrechte. Gleichstellung ist nichts anderes als die Umsetzung verfassungsmässig garantierter Rechte. Wir verlangen die Beseitigung aller sichtbaren und unsichtbaren Barrieren.

Wir wissen, dass unsere Volksinitiative nicht restlos allen Behinderten direkt etwas nützt. Das ist normal. Aber eine Massnahme kann nie allen Menschen gleich gut helfen.

Ohne Verfassungszusatz gemäss Volksinitiative ist ein Fortschritt (zugunsten der Behinderten) in Schule, Ausbildung und Erwerbsleben nicht möglich. Die Gestaltung einer menschenwürdigeren Zukunft beginnt in der Schule. Im Kanton Tessin wird vorgelebt, dass die Integration behinderter Kinder in Schule und Ausbildung möglich und wirtschaftlich verkraftbar ist. Dieses Beispiel kann nur mit Annahme der Volksinitiative in der ganzen Schweiz Schule machen.

Annähernd die Hälfte der erwerbsfähigen Behinderten sind heute arbeitslos und leben von Zuwendungen der öffentlichen Hand (IV, EL, Fürsorge). Mit Annahme der Volksinitiative wird die Integration im Erwerbsleben vorangebracht. Dank Informatik, Elektronik und Telekommunikation eröffnen sich neue Chancen für behinderte Arbeitnehmer. Anzustreben ist – wie bei al-

Der Wortlaut der Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte»

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 4

Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung behinderter Menschen. Es sieht Massnahmen zur Beseitigung und zum Ausgleich bestehender Benachteiligungen vor. Der Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist soweit wirtschaftlich zumutbar gewährleistet.

len ändern auch – die Vollbeschäftigung für Behinderte, was menschlich wie auch wirtschaftlich nur von Vorteil ist. Letzteres, weil Renten der öffentlichen Hand (ALV, IV usw.) gesenkt werden. Ein Arbeitnehmer, der behindert wird, muss eine Zukunftsperspektive haben. Ein JA zur Volksinitiative bedeutet eine Bejahung dieser Zukunftsperspektive im beruflichen Bereich.

Die Politik hat bisher wenig für die Behindertengleichstellung unternommen. Deshalb braucht es ein einklagbares Recht in der Verfassung. Die Justiz ist besser befähigt, gerechte Entscheide im Einzelfall zu treffen und festzulegen, was wirtschaftlich zumutbar ist. Ohne wirksamen Rechtsschutz ist ein Fortschritt nicht möglich. Der Verfassungszusatz gemäss Volksinitiative

schliesst diese Lücke und schafft so Vertrauen und Rechtssicherheit.

Die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben und ihre Anerkennung als vollwertige Glieder der Gesellschaft ist ein Menschenrecht. Dieses Gleichstellungsanliegen wird durch die Volksinitiative vorangebracht.

Alle grossen Schweizer Behindertenorganisationen stehen voll hinter der Volksinitiative. Sie haben sich diese Entscheidung gut überlegt. Jede für sich und für ihre Behinderungsart.

Der Autor ist zurzeit Leiter der Kampagne für die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte».
E-Mail: mario.tavazzi@freierzugang.ch



gérald r. métroz
spielervermittler

wir lassen uns
nicht behindern.

pro infirmis
www.proinfirmis.ch

Peo Infirmis versucht mit Plakatkampagnen das Bild der behinderten Menschen in der Öffentlichkeit zu verändern und zugleich das öffentliche Bewusstsein für deren Anliegen zu sensibilisieren. Das Beispiel oben stammt aus der im Winter 2001 gestarteten Kampagne. Das Sujet Seite 21 ist der aktuellen Kampagne entnommen.

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte»

Meinungen von Exponenten aus dem Nationalrat

Antworten von Nationalrat Marc F. Suter¹



Marc F. Suter
Nationalrat FDP, BE

CHSS: Die neue Bundesverfassung vom 18. April 1999 beauftragt die Gesetzgeber von Bund und Kantonen, die Benachteiligungen zu beseitigen, welche behinderte Personen beeinträchtigen. Genügt diese Grundlage nicht für eine die Gleichstellung fördernde Gesetzgebung?

Marc Suter: Dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen und das Beseitigungsgebot überhaupt in die neue Bundesverfassung aufgenommen worden sind, ist vorab meiner parlamentarischen Initiative aus dem Jahre 1995 sowie der Volksinitiative zu verdanken. Dieser Auftrag in der Verfassung ist leider durch die Gesetzgeber in Bund und Kantonen bisher noch nicht erfüllt worden. Dabei zeigen einzelne Kantone auf, was möglich wäre, wenn der politische Wille da ist. Wären die Verhältnisse beispielsweise überall wie im Kanton Tessin, könnte von einem echten Fortschritt gesprochen werden.

Das Bundesparlament hat versucht, den Verfassungsauftrag in politisch und finanziell tragbarer Weise zu realisieren. Glauben Sie, dass das Schweizervolk nach der notwendigen öffentlichen Auseinandersetzung die weiter gehenden Forderungen aus Behindertenkreisen, die mit Hilfe der neuen Verfassungsgrundlage anvisiert werden, gutheissen wird?

Der Vorschlag des Bundesparlaments klammert wichtige Bereiche, wo mehr Chancengleichheit für Behinderte überfällig ist, einfach aus. Vorab zu nennen ist das Erwerbsleben. Die Arbeit ist für alle ein zentraler

Schlüssel zur Integration. Rund die Hälfte der erwerbsfähigen Behinderten ist arbeitslos. Diese Situation ist nicht nur unmenschlich, sie ist unwirtschaftlich. Der fatale Trend zur Berentung muss gebrochen werden. Je mehr Eingliederung, desto weniger Kosten. Das Schweizervolk hat schon beim erfolgreichen Referendum gegen die 4. IVG-Revision im Jahr 1998 gezeigt, dass es diese Problematik sehr wohl erkannt hat. Behinderte sind nicht Kostenfaktoren, sondern Mitmenschen, die es verdienen, nicht länger behindert und benachteiligt zu werden.

Sie haben öffentlich erklärt, der mit dem BehiG versprochene Baum sei im Verlauf der parlamentarischen Behandlung zu einem blossen Bonsai geschrumpft. Welche Hauptgründe gaben Anlass zu dieser negativen Einschätzung?

Auch ein Bonsai ist noch ein Baum. Mit dem BehiG wurde ein Anfang gemacht und gleichzeitig eine Chance verpasst. Wie im zentralen Bereich Arbeit praktisch nichts getan wird, so verhält es sich auch für die Schule, die Aus- und Weiterbildung sowie für das Wohnen. Nehmen Sie das Beispiel der rund 50 000 pflegeabhängigen so genannt «hilflosen» Behinderten: Allzu viele sind auch in Zukunft zur «Karriere» Sonderschule – geschützte Werkstätte – Heim verdammt und bleiben tatsächlich hilflos, was einem reichen Land wie der Schweiz unwürdig ist. Genauso wie die Tatsache, dass erwerbstätige Behinderte trotz ihren jahrelangen Prämienzahlungen an die Pensionskasse im späteren Invaliditätsfall keinen Rappen erhalten. Die Beispiele würden Seiten füllen. Das BehiG bleibt trotz diesem Problemstau teils stumm und teils zaghafte. Die Betroffenen sind denn auch zu Recht enttäuscht.

Eine wichtige Ursache Ihrer Enttäuschung über die Ergebnisse der parlamentarischen Beratungen bildet die Ausklammerung der privaten Arbeitsverhältnisse. Mit welchen Mitteln möchten Sie die Integration der Behinderten in den Arbeitsmarkt fördern?

Es ist wie bei der Frauengleichstellung: Die Ausgrenzung, Nichtanstellung und Nichtbeförderung von Frauen wegen ihres Geschlechts ist heute rechtswidrig. Es

¹ Marc F. Suter ist im Hauptberuf selbständiger Fürsprecher und Notar in Biel; er präsidiert den Verein Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und ist Zentralpräsident der Neuen Europäischen Bewegung Schweiz. Im Parlament gehört er der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit sowie der Aussenpolitischen Kommission an. E-Mail-Adresse: info@marcsuter.ch.

gilt der Grundsatz der Chancengleichheit. Darum gibt es mehr Teilzeitstellen, mehr Krippenplätze, gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Für Behinderte müssen diese Grundsätze situationsgerecht ebenfalls umgesetzt werden. Die Beispiele USA, Holland oder Schweden zeigen, dass die Integration behinderter Arbeitnehmer/innen möglich, sinnvoll und wirtschaftlich ist. Sie findet in diesen Ländern durchwegs die volle Unterstützung der Privatwirtschaft.

Eine wichtige Voraussetzung für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung ist die Aus- und Weiterbildung. Das BehiG erfasst diese ebenfalls. Welche Verbesserungen versprechen Sie sich davon?

In der Berufs- und Weiterbildung bestehen heute ganz schwierige Verhältnisse. Es können beispielsweise nur die wenigsten Gehörlosen eine Matura abschliessen, weil an der Mittelschule und auch an den Prüfungen nicht auf sie Rücksicht genommen wird. Ob die neuen Bestimmungen Besserung bringen werden, muss ich bezweifeln, weil sie derart schwach ausgestaltet sind. Das neue Gesetz bleibt hier in den schönen Worten stecken.

Die Ausgrenzung behinderter Menschen sollte bereits im Kindesalter gestoppt werden. Sie fordern daher, dass behinderte Kinder Normalschulen besuchen dürfen. Das BehiG gibt den Kantonen die Integration in die Regelschule nur als Ziel vor. Braucht es eine Verpflichtung?

Wir wollen so viel Regelschule wie möglich und so wenig Sonderschule wie nötig. Es sind vor allem psychologische Barrieren, die der Schulintegration behinderter Kinder und Jugendlicher entgegenstehen. Was es braucht, ist eine Bewusstseinsveränderung. In den Herzen und Köpfen müssen behinderte Kinder als Bereicherung wahrgenommen werden können. Die Bevölkerung ist hier viel weiter als die Politik, ausgenommen in den Kantonen Wallis und Tessin, wo seit Jahren Vorbildliches geleistet wird. Es braucht einen klaren Volksentscheid, damit es mit der Schulintegration endlich im ganzen Land vorwärts geht.

Die Vermeidung von Hindernissen beim Zugang zu öffentlich benutzten Gebäuden ist nach dem BehiG nur bei Neu- und grösseren Umbauten explizit vorgeschrieben. Auch nach dem Wortlaut Ihrer Volksinitiative ist der Zugang nur «soweit wirtschaftlich zumut-

bar» gewährleistet. Glauben Sie, dass die Gesetzgebung aufgrund Ihrer Verfassungsvorlage weiter gehen muss als das jetzt vorliegende BehiG?

Die Volksinitiative sichert den gleichen Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Dienstleistungen, soweit dies vernünftig, machbar und finanziell verkraftbar ist. Mit dem Gesetz wurde hingegen nur der Status quo festgeschrieben: ein Rollstuhlfahrer kann beispielsweise kein einziges schikanöses Drehkreuz beseitigen, ein Blinder keine einzige akustische Signalanlage am gelben Streifen erwirken, ein psychisch Kranker keine Zulassung zu einer Reiseveranstaltung herbeiführen, usw. Die Initiative schützt die Betroffenen wirksam vor diesen Ausgrenzungen. Sie ist gleichzeitig massvoll und trägt den entgegenstehenden wirtschaftlichen Interessen Rechnung, da stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist.

Zur Umsetzung der Massnahmen für Behinderte im öffentlichen Verkehr sieht das BehiG einen Bundesbeitrag von 300 Mio. Franken für die nächsten 20 Jahre vor, wobei 300 weitere Millionen zu Lasten der Kantone gehen sollen. Reicht das aus Ihrer Sicht?

Im Grossen und Ganzen wird hier nur das festgeschrieben, was ohnehin auf den Schienen ist. Wir sind damit einverstanden, dass über lange Zeiträume gearbeitet wird. Hauptsache, die Richtung stimmt. Die SBB zeigen, dass ein kontinuierlicher und nachhaltiger Fortschritt möglich ist. Diese Investitionen in die Zukunft kommen allen Reisenden zugute, beispielsweise den Betagten oder den Eltern mit Kinderwagen. Wenn für Behinderte nicht Sonderlösungen angestrebt werden, reicht das Geld.

Was erwarten Sie vom neu zu schaffenden Behindertengleichstellungs-Büro? Welches sind dessen Hauptaufgaben?

Dieses Büro soll zum Fürsprecher der Behindertengleichstellung im Bund werden. Die meisten Probleme entstehen, weil nicht an die Behinderten gedacht wird. Denken wir nur an die Gestaltung der Bundesbauten, die mangelnde Anstellung und Beförderung Behinderte in der Bundesverwaltung oder an die fehlende Behindertenstatistik – sonst in ganz Europa eine Selbstverständlichkeit. Zunächst erwarte ich einzig, dass die wenigen Stellen dieses Büros mit Behinderten besetzt werden. Dann werden wir weitersehen...

Antworten von Nationalrat Pierre Triponez²



Pierre Triponez
Nationalrat FDP, BE

CHSS: Die neue Bundesverfassung vom 18. April 1999 beauftragt die Gesetzgeber von Bund und Kantonen, die Benachteiligungen zu beseitigen, welche behinderte Personen beeinträchtigen. Betrachten Sie dies als ausreichende Grundlage für eine die Gleichstellung fördernde Gesetzgebung?

Pierre Triponez: Eindeutig ja. Diese Rechtsauffassung wurde auch vom Bundesrat in seiner Botschaft vom 11. Dezember 2000 zum Entwurf für ein Behindertengleichstellungsgesetz vertreten. Der geltende Artikel 8 Absatz 4 unserer Bundesverfassung gibt dem Gesetzgeber den Auftrag, geeignete Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen zu treffen. Das von den Eidgenössischen Räten am 13. Dezember 2002 verabschiedete Behindertengleichstellungsgesetz BehiG stützt sich denn auch ausdrücklich auf diese Verfassungsbestimmung ab.

Das Bundesparlament hat versucht, den Verfassungsauftrag in politisch und finanziell tragbarer Weise zu realisieren. Werden Sie sich im Vorfeld der Volksabstimmung für das vom Parlament als Gegenentwurf zur Verfassungsinitiative verabschiedete Behindertengleichstellungsgesetz einsetzen?

Ich habe dem BehiG in der Schlussabstimmung im Parlament zugestimmt und dazu stehe ich. Die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» hingegen lehne ich ab. Sie verlangt zuviel und würde Rechtsunsicherheiten sowie hohe Kosten mit sich bringen. Das BehiG dagegen führt zu echten Verbesserungen und trägt den berechtigten Anliegen der behinderten Personen weitgehendst Rechnung. Aus meiner Sicht wäre es deshalb wünschenswert, wenn die Initiative, welche nach der Verabschiedung des BehiG überflüssig geworden ist, von den Initianten zurückgezogen würde.

Der Gewerbeverband SGV hatte sich für weniger weitgehende Regelungen ausgesprochen. Ist das BehiG nun KMU-tauglich, wie der SGV dies verlangte?

Ich hoffe es. Die Hauptsorge des Gewerbeverbandes bilden die hohen Kosten, welche speziell im Baubereich anfallen werden. Dies war denn auch der wesentliche Grund dafür, weshalb unser Verband den Geltungsbereich des Gesetzes unter keinen Umständen auf sämtliche bereits bestehenden Gebäude (Altbauten) ausdehnen wollte. Die jetzt getroffene Regelung betrifft nur öffentlich zugängliche Bauten, für welche künftig eine Bewilligung für eine Erneuerung erteilt wird. Auch das kann im Einzelfall zu hohen Kosten führen; diese sollten jedoch verkraftbar sein.

Der grundsätzliche Widerstand gegen die Ausdehnung des BehiG auf die privaten Arbeitsverhältnisse kommt vorab von Arbeitgeberseite. Der SGV wendet sich entschieden gegen verpflichtende Massnahmen wie Quoten oder Bonus/Malus-Systeme. Hingegen befürworten Sie gewisse Anreize (z.B. Investitionshilfen) für Betriebe, welche Behinderte beschäftigen. Das BehiG sieht aber hier nur Pilotversuche vor. Ist das Gewerbe bereit, bei solchen Versuchen mitzuwirken?

Glücklicherweise hat das Parlament – im Einklang mit dem bundesrätlichen Entwurf – darauf verzichtet, Quotenregelungen oder ähnliche verpflichtende Bestimmungen im Bereich der privaten Arbeitsverhältnisse ins BehiG aufzunehmen. Solche «Zwangsmassnahmen» wären kontraproduktiv und somit nicht im Interesse der behinderten Menschen; besser ist es, die Bereitschaft der Arbeitgeber zur Beschäftigung Behinderte durch Beratung und Unterstützung zu fördern. Gegen Pilotversuche mit Anreizcharakter für Betriebe, welche freiwillig Behinderte beschäftigen möchten und hierfür ausserordentliche Investitionen tätigen müssen, ist meines Erachtens deshalb nichts einzuwenden.

Inwieweit unterstützt die Arbeitgeberschaft und insbesondere das Gewerbe die Aus- und Weiterbildung behinderter Personen?

Das Gewerbe und unsere ganze Gesellschaft haben alles Interesse daran, dass auch Menschen mit Behinderungen so gut als möglich aus- und weitergebildet werden, damit sie optimal in die Arbeitswelt integriert werden können. Die Erfahrung zeigt übrigens, dass gerade solche Menschen oftmals hervorragende Leistungen zugunsten unserer Volkswirtschaft erbringen. Besondere Anstrengungen in diesem Bereich lohnen sich also. Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe sollte aber

² Pierre Triponez, Dr. iur., ist Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbandes und Präsident verschiedener Vereine und Institutionen. Er ist Mitglied der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates. E-Mail-Adresse: p.triponez@sgv-usam.ch.

nicht durch kontraproduktive Gesetzesnormen geschwächt werden.

Dass die Unterbringung behinderter Menschen in Sonderschulen und andern Sondereinrichtungen des-integrierend wirkt, ist unbestritten. Wo sehen Sie die Grenzen der Integration? Weshalb lehnen Sie eine Verpflichtung der Kantone zur Integration behinderter Kinder in die Regelschule ab?

Die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule ist zweifellos erstrebenswert und bringt meistens einen Gewinn für alle. Es gibt jedoch Einzelfälle, bei denen eine Sonderschulung besser ist oder sogar die einzige Möglichkeit bildet. Aus diesem Grund und mit Blick auf die Schulhoheit der Kantone wollte ich auf eine generelle Verpflichtung zur Integration in die Regelschule verzichten. Die jetzt im BehiG beschlossene Formulierung kann ich aber durchaus mittragen.

Für Gewerbebetriebe mit Kundenverkehr sollte ein unbehinderter Zugang von existenzieller Bedeutung sein. Im Übrigen sagen Behindertenorganisationen, manche baulichen Anpassungen würden nur relativ wenig kosten. Sind die Befürchtungen der Gewerbler bezüglich untragbarer Kosten berechtigt?

Viele Gewerbebetriebe sind in Altbauten untergebracht. Die Inhaber solcher Betriebe sind oftmals auch nicht Eigentümer der Gebäude, sondern Mieter. Ein behindertengerechter Zugang und ein entsprechender Innenausbau können im Einzelfall tatsächlich mit grossen Kosten verbunden sein. Ich denke beispielsweise an ein Grotto in einem Keller oder an einen Coiffeursalon im 3. Stockwerk eines Gebäudes ohne Lift. Auf solche Fälle sollte in der Praxis angemessen Rücksicht genommen werden. Angesichts des harten Wettbewerbs und der schlechten Ertragslage vieler Branchen müssen sich die Investitionen auch wirtschaftlich verantworten lassen.

Bauten, Anlagen und Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr müssen innert 20 Jahren behindertengerecht sein. Halten Sie die dafür vorgesehenen 600 Mio. Franken (je 300 Mio. für Bund und Kantone) für angemessen?

Unter Berücksichtigung der schwierigen Ertragslage sowie der finanziellen Perspektiven der öffentlichen Haushalte ist dieser Betrag sicher angemessen. Natürlich ist in diesem Zusammenhang zuzugeben, dass damit nur schrittweise Verbesserungen möglich sind. Ich



Behinderten Menschen bleibt die volle Teilnahme am gesellschaftlichen Leben wegen architektonischen Barrieren heute noch oft versagt.

(Foto Pro Infirmis)

bin aber überzeugt davon, dass die meisten behinderten Menschen Verständnis dafür haben, dass eine sofortige und umfassende Anpassung sämtlicher Bauten oder Verkehrsanlagen wirtschaftlich schlicht und einfach nicht tragbar wäre.

Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit und den Zweck des Behindertengleichstellungs-Büros?

Persönlich habe ich im Nationalrat gegen ein eigenständiges Gleichstellungsbüro für Behinderte gestimmt. Aus meiner Sicht hätte es genügt, wenn der Bund im Rahmen seiner Oberaufsicht die Durchführung des BehiG überwacht hätte. Es gibt – glücklicherweise – genügend private Hilfsorganisationen, welche sich für die Menschen mit Behinderungen einsetzen. Nachdem nun jedoch die Parlamentsmehrheit beschlossen hat, ein solches Büro einzurichten und gesetzlich zu verankern, werde ich das natürlich akzeptieren.